

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 135.

Samstag den 9. November

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1772. (2)

Nr. 64194.

Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. Prov. Baudirection wird hie- mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 21. November 1844 um 9 Uhr Vormittag in ihrem Commissionszimmer im Dominikaner- Gebäude Nr. 669 in der Stadt, über die Erbau- ung der a. h. genehmigten Kettenbrücke über den Wiener Donaukanal, an der Stelle der gegen- wärtig bestehenden Franzensbrücke, eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten wird. — Bei dieser Versteigerung werden die zu der fraglichen Brückenherstellung nothwendigen Bauerfordernisse mit Ausnahme der Schmid- und Schlosserarbeiten, mit Inbegriff der Eisenmaterial-Lieferungen, nach detaillirten Preisverzeichnissen, letztere aber im Pauschalbetrage ausgedoten. — Das Preis- verzeichniß Nr. 1 enthält die Zimmermanns- arbeiten mit Inbegriff der Holzmaterial-Liefe- rungen, wobei eine Cautio von 900 fl. CMz. bedungen wird. — Das Preisverzeichniß Nr. 2 enthält die Mauer- und Pflasterarbeiten mit Inbegriff der Material-Lieferungen, wobei eine Cautio von 3200 fl. CMz. bedungen wird. Das Preisverzeichniß Nr. 3 enthält die Steinmearbeiten mit Inbegriff der Steinmate- rial-Lieferungen, wobei eine Cautio von 6200 fl. CMz. bedungen wird. — Das Preisverzeich- niß Nr. 4 enthält die Anstreicherarbeiten, wo- bei eine Cautio von 320 fl. CMz. bedungen wird. — Die Schmid- und Schlosserarbeiten mit Inbegriff der Eisenmaterial-Lieferungen wer- den nach einem bestimmten Fiskalpreise ausgebo- ten, und es wird zu dieser Unternehmung der Er- lag einer Cautio von 6800 fl. CMz. erforderlich. — Die sämtlichen obangeführten Bauerforder- nisse werden zuerst einzeln, sodann aber alle zu-

sammen genommen im Ganzen ausgedoten wer- den; es werden aber nur solide, verläßliche und bewährte Bauunternehmer auf die Ueberlassung des Baues Anspruch haben. — Die Pläne, die Voraus- maße, die allgemeinen Bedingnisse, die Baudevisse, die Preisverzeichnisse so wie die Detailpläne der Ei- senbestandtheile nebst einer Specification derselben, rüchftlich ihrer Anzahl und ihres Gewichtes, kön- nen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Prov. Baudirection eingesehen werden. — Zur Erleichterung für jene Uebernahmßbewerber, welche bei der Licitatio nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, daß bis zu dem Beginne der mündlichen Licitati- onsbehandlung schriftliche versiegelte Offerte un- ter folgenden Modalitäten übergeben werden kön- nen, (während und nach Ende der mündlichen Licitatio werden keine Offerte angenommen). — 1. Muß in denselben ausdrücklich die Gattung der Arbeit angegeben seyn, für welche ein Anbot ge- macht wird, so wie es in der diesfälligen Kund- machung aufgeführt ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, näm- lich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnet und das Mehr oder das Weniger des Ausrufs- preises nach Procenten, worin der Anbot für diese Arbeit besteht, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Be- trag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — 2. Muß darin ausdrück- lich enthalten seyn, daß der Dfferent alle betref- senden Bauurkunden, so wie die Behandlungsbe- dingungen mit seiner Namensunterschrift versehen habe, und sich zur Erfüllung derselben rechts- kräftig verbindlich erkläre. — 3. Muß dasselbe mit Tauf- und Familiennamen, dann dem Cha- rakter und Wohnorte des Dfferenten unterfertigt seyn. — 4. Dem Dfferente muß die festgesetzte Cau-

tion beiliegen. — 5. Bei der einzelnen Versteigerung der Bauerfordernisse muß für jedes derselben ein abgefordertes Offert vorgelegt werden und von Außen deutlich bezeichnet seyn, für welches dasselbe bestimmt ist; bei der Versteigerung im Ganzen aber ein Offert für alle Bauerfordernisse zusammen genommen überreicht werden. — Die eingelangten schriftlichen Offerte werden nach der geschlossenen mündlichen Versteigerung geöffnet werden. — Ist der in einem Offerte gemachte Anbot besser als der mündliche, so wird der Offertant sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert einen Anbot ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden; wenn jedoch mehrere schriftliche Offerte gleich lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offertant als Bestbieter zu betrachten ist. Von der k. k. Prov. Baudirection. Wien den 27. October 1844.

drigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 26. October 1844.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1761. (3) Nr. 16982.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem Laibacher k. k. Kreisamte ist eine Kreisbotenstelle mit dem Jahresgehalt von 150 fl und dem Kleidungsbeitrage pr. 15 fl. G. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche bis 15. lauf. Monats bei diesem Kreisamte zu überreichen, und sind gehalten, folgende Nachweisungen zu liefern: 1) Die Kenntniß der deutschen und krainischen oder einer verwandten slavischen Sprache; 2) die Kündigkeit des Lesens und Schreibens der deutschen Sprache; 3) ihr Alter und ihre Moralität, dann die körperliche Tüchtigkeit; 4) die bisher bekleideten Dienste. — Jene Bewerber, die bereits in l. j. Diensten stehen, haben die Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde an das Kreisamt zu leiten. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. November 1844.

3. 1762. (3) Nr. 21081.

K u n d m a c h u n g.

Von dem in Druck erschienenen 24. Bande der illyrischen Provinzial-Gesetz-Sammlung Jahrgang 1842 sind bei der hiesigen Gubernial-Expedits-Direction Exemplare à 1 fl. 30 kr. G. M. zu bekommen. — Auch sind bei derselben um den nämlichen Preis Exemplare der Jahrgänge 1814, 1831, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840 und 1841, dann des Jahrganges 1837 um 45 kr. pr. Exemplar zu haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 13. October 1844.

Aemterliche Verlautbarungen.

3. 1760. (2) Nr. 11981.

Concurs für die Controllorsstelle in Mariazell. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. montanistischen Cameral-Herrschaft Mariazell in Obersteyermark ist die Controllorsstelle mit dem Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden Wz., dem Genusse der freien Wohnung und eines Deputates mit zwölf Klafter gemischten Brennholzes, im zu vertaxirenden Betrage von zwei Gulden für die Klafter, mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer baren oder fideijussorischen Dienstcaution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen. — Zur stabilen Wiederbesetzung derselben wird hiemit der Concurs bis 30. November 1844 ausgeschrieben. — Alle jene activen Staatsbeamten oder Quiescenten, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, womit sie sich über ihre zurückgelegten juridisch-politischen Studien und erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Cathedorie eines Ortsrichters und politischen Bezirkscommissärs, dann für das Richteramt über schwere Polizeiübertretungen, ferners über ihre bisherigen Dienste, Kenntniß im Domänen-, Rechnungswesen und der Landamtirung überhaupt, endlich über ihre Moralität und den Umstand,

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1755. (3) Nr. 9871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Feuniker und Miterben, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Mai 1844 hier in der St. Peters-Worstadt Nr. 96 ab intestato verstorbenen Haus- u. Realitätenbesitzer Johann Feuniker, die Tagsatzung auf den 25. November 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-

ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der genannten Herrschaft oder der hierländigen Gefällsbehörden verwandt oder verschwägert sind, auszuweisen, dann anzugeben, ob und auf welche Weise sie die Caution, welche noch vor dem Dienstantritte berichtigt werden muß, zu erlegen im Stande sind, bis zum obigen Zeitpunkt im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameralbezirksverwaltung in Bruck zu überreichen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Graz am 28. October 1844.

3. 1763. (3) Nr. 3666.

K u n d m a c h u n g.

Auß Anlaß der mit 1. November d. J. auf der Wien-Triester-Route ins Leben getretenen Kursänderung hat die wohlöbl. k. k. Oberste Hofpostverwaltung am 29. October 1844, 3. ^{18485/}3041, beschlossen, die zwischen Görz und Práwald bestehende, wochentlich zweimalige Reitpost, vom 15. November d. J. angefangen, täglich cursiren zu lassen. — Diese Reitpost wird von Görz täglich um 5 Uhr Abends abgehen und in Práwald um 11 Uhr 5 Minuten eintreffen. — Von Práwald geht die Reitpost täglich um 1 Uhr 30 Minuten früh ab, und hat um 7 Uhr 5 Minuten in Görz einzutreffen. — Durch diese Einrichtung wird der Correspondenzlauf zwischen Laibach und Görz um 24 Stunden beschleuniget, und täglich Statt finden. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 2. November 1844.

3. 1756. (3) Nr. 3648.

K u n d m a c h u n g.

Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Wien und Graz, und insbesondere der auf derselben mit Anfang November 1844 hauptsächlich der postalischen Benützung gewidmete Nacht-Train, bedingt in den damit zusammenhängenden Post-Cursen wesentliche Aenderungen. — Es werden demnach zu Folge Decrets der wohlöbllichen k. k. obersten Hofpostverwaltung de dato 14. October 1844, 3. ^{17050/}1799, die zwischen Wien, Graz und Triest bestehenden Post-Curse, als: a) Die tägliche Briefeilstpost, b) die tägliche Personeneilfahrt, c) die wochentlich zweimalige Packpost mit Ende October d. J. aufgehoben und dafür zwischen Graz und Triest eine täglich zweimalige Mallepost eingeführt, wovon die eine mit

dem Posteisenbahn-Train, die andere mit dem Personen-Train zwischen Wien und Graz in genauer Verbindung steht. — Die mit dem Post-Train in Verbindung stehende Mallepost wird von Wien täglich um 7 Uhr Abends abgefertigt werden, und es hat deren Ankunft in Laibach täglich Mittags um 1 Uhr 25 Minuten Statt zu finden. Dieselbe wird jeden Abend um 4 Uhr von hier expedirt, worauf ihre Ankunft in Triest immer am andern Tage Morgens um 5 Uhr zu erfolgen hat. — Von Triest wird diese Mallepost täglich Abends um 7 Uhr abgehen, und es soll deren Ankunft in Laibach täglich Morgens um 8 1/2 Uhr erfolgen. Von hier wird dieselbe jeden Tag um 1 Uhr Nachmittag nach Graz abgefertigt. — Die mit dem um 7 Uhr früh von Wien abfahrenden Personen-Train in genauer Verbindung stehende Mallepost wird von Graz täglich Abends um 8 Uhr abgehen. In Laibach hat dieselbe jeden Abend um 9 Uhr 45 Minuten einzutreffen, und wird nach Verlauf von einer Stunde weiter gesendet, damit ihre Ankunft in Triest am andern Tage Mittags erfolge. — Von Triest wird diese Mallepost täglich Morgens um 5 Uhr abgefertigt, worauf sie in Laibach jeden Abend um 7 Uhr 45 Minuten anzukommen hat. Von Laibach wird dieselbe nach Verlauf einer Stunde abgefertigt, und es soll ihre Ankunft in Graz am andern Tage Abends um 10 1/2 Uhr Statt finden, zum Anschlusse an den am andern Morgen von dort nach Wien abgehenden Personen-Train. — Bei beiden Mallepost-Cursen wird die allgemein unbedingte Passagiers-Beförderung gestattet. — Auf der Wien-Triester Route sind nur die Postämter Wien, Baden, Wiener-Neustadt, Sloggnitz, Mürzzuschlag, Bruck, Graz, Marburg, Silli, Laibach und Triest ermächtigt, Reisende sowohl für die Mallewägen auf der Poststraße, als auch für die k. k. Staats- und für die Sloggnitzer Eisenbahn aufzunehmen, welche die Gebühren für die ganze Reise sogleich bei der Aufnahme vollständig zu berichtigen haben. — Allen andern Unterwegsämtern ist nur die unbedingte Aufnahme für die Mallewägen allein, also nicht auch für die Eisenbahn eingeräumt. — Bezüglich der Fahrt auf der Poststraße, so wie auch von Wien bis Sloggnitz auf der Eisenbahn bleibt die Personen-Gebühr, wie solche derzeit bei den Briefeilstfahrten besteht, unverändert. — Rückfichtlich der k. k. Staats-Eisenbahn ist dem Reisenden die Wahl des Waggons der I., II. oder III. Classe freigestellt, und es hat der-

selbe über die tariffmäßige Eisenbahngebühr nur eine Einschreibgebühr von 10 kr. zu entrichten. — Die Passagiere, welche sich bei der Anmeldung zur Fahrt auf die gleichzeitige Aufnahme für die Eisenbahn erklären, wird nebst dem gewöhnlichen Eilpostschein und dem Gepäckzettel für die Fahrt, welche auf der Wien-Gloggnitzer Bahn zurück zu legen ist, eine Fahrt-Anweisung auf weißem Papier ausgestellt, und für die Fahrt auf der Staatsbahn abermals eine solche Anweisung, und zwar für die I. Classe auf gelbem, für die II. Classe auf grünem und für die III. Classe auf rothbraunem Papier. — Auf diesen Anweisungen wird wegen der Controlle bei den Eisenbahncassen die Stunde der Abfahrt des Trains auf der dazu vorgedruckten Stelle angeführt werden. — Zur Vermeidung des mit Uebernahme und Ausfolgung des Gepäcks untrennbaren Aufenthaltes werden zu den Nacht-Trains (Post-Trains) in der Richtung gegen Wien keine Reisenden nur bis Würzzuschlag oder bis Gloggnitz aufgenommen, sondern dieselben haben sich unmittelbar an die betreffenden Eisenbahncassen zu wenden. — Was die Spedition der Briefpakete und Fahrpostsendungen betrifft, so wird vom 1. November d. J. angefangen mit dem von Laibach um 4 Uhr Abends nach Triest abgehenden Malleswagen die Absendung der Correspondenz an die Postämter bis inclusive Triest, sodann der Fahrpostsendungen für und über Triest bewerkstelliget. — Mit dem von Laibach Abends um 10³/₄ Uhr nach Triest abgehenden Malleswagen werden die Fahrpostsendungen an die Postämter der Triester Route, so wie die Correspondenz nach Italien und Istrien, welche in Triest alsogleich Abends weiter gesendet wird, befördert. — Mit der von Laibach Nachmittags um 1 Uhr nach Wien abgehenden Mallespost wird die Absendung der Correspondenz an die Postämter Feistritz und Marburg, dann von Lebring an bis inclusive Graz, endlich jener nach und über Wien, so wie der Fahrpostsendungen nach Marburg, Graz und Wien Statt finden. — Mit der Mallespost, welche von Laibach Abends um 8³/₄ Uhr nach Wien abgeht, erfolgt die Expedition der Correspondenz für die Postämter von Podpetsch bis inclusive Gonovich, dann nach Straß, so wie der Fahrpostsendungen an alle Postämter bis Graz, mit Ausnahme von Graz und Marburg. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 24. Oct. 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1768. (2)

Nr. 51.

Minuendo=Citation.

Zur Ueberlassung der am Sitticherhose zu Laibach auszuführenden:

an Maurerarbeit	sammt Materiale	88 fl. 47 kr.
" Zimmermannsarbeit	"	10 " — "
" Tischlerarbeit	"	28 " 20 "
" Schlosserarbeit	"	25 " — "
" Klampferarbeit	"	5 " — "
" Glaserarbeit	"	5 " — "
" Zimmermalerarbeit	"	43 " — "
" Anstreicherarbeit	"	167 " 5 "

Zusammen auf 372 fl. 12 kr.

Conservations=Arbeiten wird eine Minuendo=Citation am 15. November 1844, Vormittags um 9 Uhr hieramts abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen hiemit einladet.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach, im Amtlocale des k. k. Bezirks=Commissariates Umgebung Laibachs am 30. Oct. 1844.

3. 1757. (2)

Nr. 120.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird den unbekanntenen Thomas Pluck'schen Erben, welche auf die zu Rittercommenda H. 3. 38 liegende, der k. k. Berg=Camerallherrschaft Idria sub Urb. Nr. 12 dienstbaren Realität einen Anspruch zu machen vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben Andreas Trache, als factischer Besitzer obiger Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums dieser Realität eingereicht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagfahung auf den 8. Jänner 1845 früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so wurden zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten der hierämtliche Actuar Herr Carl Poll zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Diese unbekanntenen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst erscheinen oder bis dahin dem bestimmten Vertreter Carl Poll ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen treffen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 3. October 1844.